

GL_GERICHTE GL-1807 vom 21. März 2024

GL Gerichte, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1807

FR: GL_GERICHTE GL-1807 du 21 mars 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1807 del 21 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Gemeinde Glarus Süd

Beschwerdegegner

E. 2

Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus

E. 3

Gegen die Teilverfügung des DBU vom 4. April 2022 und gegen den Entscheid der Gemeinde Glarus Süd vom 17. Mai 2022 erhob A._____ am 15. Juni 2022 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus. Letzterer wies die Beschwerde am 6. Juni 2023 ab.

E. 4

4.1 Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung geht der Rücksichtnahme auf die gleichmässige Rechtsanwendung in der Regel vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt den Bürgern grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Ausnahmsweise und unter strengen Bedingungen wird im Rahmen des verfassungsmässig verbürgten Gleichheitssatzes jedoch ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht anerkannt. Gleichbehandlung im Unrecht setzt dabei voraus, dass die zu beurteilenden Fälle in den tatbestandserheblichen Sachverhaltselementen übereinstimmen und dieselbe Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht. Eine falsche Rechtsanwendung in einem einzigen Fall oder in einigen wenigen Fällen begründet keinen Anspruch, seinerseits ebenfalls abweichend von der Norm behandelt zu werden. Zudem muss die zuständige Behörde ausdrücklich zu erkennen geben, auch inskünftig nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen. Nur wenn eine Behörde nicht gewillt ist, eine bewusst geübte rechtswidrige Praxis aufzugeben, kann das Interesse an der Gleichbehandlung der Betroffenen dasjenige an der Gesetzmässigkeit überwiegen. Schliesslich dürfen einer Gleichbehandlung im Unrecht keine überwiegenden Gesetzmässigkeitsinteressen oder Interessen Dritter entgegenstehen (BGer-Urteil 1C_444/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.2, mit Hinweisen).

4.2 Es kann offen bleiben, ob die vom Beschwerdeführer angeführten Baubewilligungsverfahren überhaupt mit dem vorliegenden Fall vergleichbar sind. Denn der Beschwerdegegner 2 anerkennt, dass die Baubewilligungserteilung in zwei Fällen rechtsfehlerhaft war. Damit mangelt es für einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht bereits an der Voraussetzung, dass die zuständige Behörde ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, auch inskünftig nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das oben Dargelegte (vgl. vorstehende E. II/4.1)

besteht vorliegend somit kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

E. 5

Zusammenfassend präsentiert sich die streitbetroffene Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf den in der Landwirtschaftszone gelegenen Parz.- Nrn. 01 und 02, Grundbuch [], als nicht zonenkonform. Zum einen besteht mit Blick auf die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers kein aktueller Bedarf an zusätzlichem Wohnraum. Zum anderen muss Auszubildenden und Angestellten weder auf dem Betrieb noch in dessen unmittelbarer Nähe Wohnraum bereitgestellt werden. Schliesslich ist vorliegend weder eine ständige Anwesenheit auf dem Betrieb erforderlich, noch erweist sich der Arbeitsweg als übermässig lang oder beschwerlich. Die Beschwerdegegner haben demgemäss kein Recht verletzt, indem sie das Bauprojekt des Beschwerdeführers nicht bewilligt haben.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die Gerichtskosten von pauschal Fr. 2'500.- sind demnach dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm bereits geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.